

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWfJ-40.590/0050-
I/1/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/as/48033

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
20.02.2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-
Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das
Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das
Vermessungsgesetz geändert werden
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMWfJ)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Anpassungen auf Grundlage der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat gegen den Gesetzesentwurf grundsätzlich keine Bedenken, da er im Wesentlichen lediglich Normen für die Überleitung in die neue Rechtslage enthält.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes:

Z 9 (§ 18c Absatz 2):

Der Qualitätskontrollbehörde wird im Gesetzesentwurf Parteistellung als Amtspartei zuerkannt, jedoch nicht konkret bestimmt, in welchen Verfahren und auf welche Rechte diese Anwendung finden sollte. Dies bedürfte noch der Klärung.

Artikel 3 - Änderung des Berufsausbildungsgesetzes:

Bei den Änderungen sämtlicher Gesetze zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der 1. Jänner 2014 als Datum des Inkrafttretens berücksichtigt, bei den Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes wurde aber offenbar auf eine Regelung des Inkrafttretens vergessen.

Z 6 (§ 19 Absatz 8):

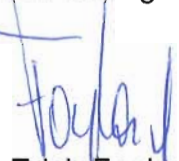
Gemäß § 19 Absatz 8 des Berufsausbildungsgesetzes sind die „Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft“ an Weisungen des Bundesministers gebunden. Der Begriff „Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft“ ist allerdings veraltet und sollte durch „Wirtschaftskammern“ ersetzt werden.

Z 7 (§ 19 Absatz 10):

Dem Gesetzesentwurf zufolge sind nach § 19 Absatz 8 des Berufsausbildungsgesetzes die Landeshauptleute und über diesen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend weiterhin die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden. Nach § 19 Absatz 10 des Berufsausbildungsgesetzes sind allerdings nur die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen sowie der im Instanzenzug übergeordneten Verwaltungsgerichte von Bundesverwaltungsabgaben befreit. Der § 19 Absatz 10 neu des Berufsausbildungsgesetzes soll daher wie folgt lauten:

„Die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen, der Landeshauptleute, des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie der im Instanzenzug gemäß Artikel 130 B-VG übergeordneten Verwaltungsgerichte sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär